

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1962

Berlin, den 7. Mai 1962

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
11.4.62	Anordnung über die Auflösung von Betrieben des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen	105
29.3.62	Anordnung Nr. 3 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.....	105
30.3.62	Anordnung Nr. 170 über DDR-Standards.....	106

Anordnung

über die Auflösung von Betrieben des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen.

Vom 11. April 1962

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 30. November 1961 werden

1. der VEB Funkversuchswerk, der VEB Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen, das Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen als juristisch selbständige Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und
2. das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst.

§ 2

(1) Das Funkversuchswerk, der Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen und das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 der Deutschen Post als wissenschaftliches und technisches Zentrum für das Funkwesen unter der Bezeichnung: Deutsche Post, Rundfunk- und Fernsehtechnisches Zentralamt (RFZ) angegliedert, das auch die bisher von den aufgelösten Betrieben verwalteten Vermögenswerte übernimmt.

(2) Das Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 der Deutschen Post als Sonderamt unter der Bezeichnung: Deutsche Post, Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen, angegliedert, das auch die bisher von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte übernimmt.

(3) Die Deutsche Post, Rundfunk- und Fernsehtechnisches Zentralamt und die Deutsche Post, Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen, sind als Sonderämter der Deutschen Post Rechtsnachfolger der aufgelösten Betriebe.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. August 1958 über die Rechtsstellung von Betrieben des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen (GBl. II S. 233) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1962

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Serinek
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3*

über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 29. März 1962

Zur Ergänzung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) wird unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Gewinnrealisierung in den Betrieben der volkseigenen Bauindustrie in Verbindung mit der Anordnung vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBl. II S. 88) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die

•) Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1959 Nr. 11 S. 160)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Januar — Februar — März 1962